

Bremer Hockey – Verband e.V.

im Landessportbund Bremen e.V.

Stand: 09.05.2016

Spielordnung des BHV **(SpO BHV)**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese SpO BHV enthält die Zusatzbestimmungen des BHV zur Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes (SPO DHB) und gilt für alle Vereine des BHV, für alle Mitglieder dieser Vereine und für Schiedsrichter, die im Zuständigkeitsbereich dieser SpO BHV eingesetzt sind, aber keinem Verein des BHV angehören. Soweit in dieser SpO BHV keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt die SPO DHB. Für die Meisterschaftsspiele der Regionalliga Nord bzw. der gemeinsamen Spielklassen BHV/NHV gelten zusätzlich die SPO IG Nord bzw. die SPO BHV/NHV.
- (2) Bei den in dieser SpO genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Ausschüsse des BHV

- (1) Leitung und Beaufsichtigung des Spielbetriebes obliegen dem Sportausschuss (SpA) für Spiele der Damen und Herren bzw. dem Jugendausschuss (JgdA) für Spiele der Jugendaltersklassen. Der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) ist für die Schiedsrichterangelegenheiten des BHV zuständig.
- (2) Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - Sportwart (zugleich Vorsitzender),
 - Damenwart (zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden),
 - Schiedsrichterwart,
 - Breitensportwart,
 - Jugendsportwart,
 - weitere Mitglieder (z.B. Staffelleiter, Pass-Stellen).
- (3) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - Jugendwart (zugleich Vorsitzender),
 - Mädchenwart (zugleich Vertreter des Vorsitzenden),
 - Jugendsportwart (zugleich Vertreter des Vorsitzenden),
 - Schulhockeyreferent,
 - weitere Mitglieder (z.B. Staffelleiter, Pass-Stellen, Verbandstrainer).

- (4) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- Schiedsrichterwart (zugleich Vorsitzender),
 - weitere Mitglieder (z.B. zuständig für Nachwuchsgewinnung, Ausbildung, Regelangelegenheiten).
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, werden vom Vorstand berufen. Eine Bestätigung durch den Verbandstag ist nicht erforderlich.
- (6) Für Meisterschaftsspiele in Turnierform benennen SpA bzw. JgdA rechtzeitig eine Person als Turnierleiter, welche die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses hat. Bei Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wertung von Meisterschaftsspielen muß der Turnierleiter zwei von ihm zu benennende Personen, die keinem betroffenen Verein angehören dürfen, mitwirken lassen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Ausschüsse leiten und beaufsichtigen den Spielbetrieb im BHV, erstellen die Spielpläne, regeln die Schiedsrichtergestellung und überwachen die Einhaltung der SPO DHB, der SPO IG Nord, der SPO BHV/NHV sowie der SpO BHV. Darüber hinaus erlassen sie Durchführungsbestimmungen, in denen Einzelheiten der Durchführung des Spielbetriebes einer Meisterschaftssaison festgelegt werden, sowie Richtlinien für das Schiedsrichterwesen, in denen Einzelheiten der Meldung, Ausbildung, Lizenzierung und Abstellung von Schiedsrichtern festgelegt werden. Diese Durchführungsbestimmungen und Richtlinien sind dann jeweils Teil dieser SpO BHV. Die Ausschüsse arbeiten eng mit den entsprechenden Gremien des DHB, der IG Nord und des NHV zusammen und koordinieren Meisterschaftsspiele im überregionalen Bereich.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Ausschüsse obliegt den jeweiligen Vorsitzenden, soweit die Aufgaben der Vorstandsmitglieder nicht bereits durch die Satzung oder den Vorstand festgelegt sind. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind dem Verbandstag und dem Vorstand des BHV gegenüber für die Tätigkeit ihrer Ausschüsse verantwortlich.
- (3) Personelle Besetzung der Ausschüsse und Aufgabenverteilung der Ausschussmitglieder sind den Vereinen bekanntzugeben.

§ 4 Zuständige Ausschüsse

- (1) Zuständige Ausschüsse (ZA) für die im Verantwortungsbereich des BHV durchzuführenden Meisterschaftsspiele sind der SpA in den Spielklassen der Damen und Herren und der JgdA in den Spielklassen der Jugend. ZA treffen Entscheidungen in den in SPO DHB § 3 Abs. 4 Ziff. 1 – 6 genannten Fällen. Sie entscheiden in der Besetzung Vorsitzender und 2 weitere Mitglieder, die vom jeweiligen Vorsitzenden bestimmt werden. Mitglieder des SpA bzw. JgdA sind von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie einem von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verein angehören. Der Vorsitzende ergänzt notfalls den ZA durch nicht befangene Personen, die nicht unbedingt dem SpA bzw. JgdA angehören müssen. Ist der Vorsitzende selbst durch Befangenheit von der Entscheidung ausgeschlossen, überträgt er den Vorsitz des ZA einem anderen Mitglied des SpA bzw. JgdA. Eine Befangenheit ergibt sich nicht allein aus der Tätigkeit als Mitglied des SpA bzw. JgdA. Entscheidungen des Vorsitzenden bei der Bildung eines ZA sind unanfechtbar.

- (2) Der ZA entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung des ZA den Betroffenen schriftlich und unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mit. Der Bescheid gilt spätestens am 3. Tage nach Versand als zugegangen.

§ 5 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet,
- die in der SPO DHB, der SPO IG Nord, der SPO BHV/NHV, der SpO BHV sowie in den ergänzenden Durchführungsbestimmungen und Richtlinien festgelegten Auflagen zu erfüllen,
 - Melde- und Zahlungstermine gegenüber DHB, IG Nord, LSB, SpA BHV/NHV sowie BHV-Vorstand und dessen Ausschüsse pünktlich und sachgerecht einzuhalten.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet,
- Veranstaltungen des BHV, z.B. Hallenhockey-Meisterschaften, entsprechend der in den Spielordnungen festgelegten Auflagen termin- und sachgerecht zu organisieren,
 - nach Meldeschluss mit den gemeldeten Mannschaften zu den angesetzten Meisterschaftsspielen (Punkt- und Pokalspielen) anzutreten,
 - Gegner, neutrale Schiedsrichter und Zeitnehmer, Staffelleiter sowie in der Halle den mit der Organisation beauftragten Verein rechtzeitig (mind. 24 Std. vor der Anschlagszeit) über ein Nichtantreten zu informieren,
 - Gegner und Schiedsrichter vor Spielbeginn über einen Verzicht auf die Punkte zu informieren,
 - Schiedsrichter und Zeitnehmer für Meisterschaftsspiele abzustellen,
 - Schiedsrichter an Weiterbildungsmaßnahmen des Verbandes teilnehmen zu lassen,
 - Spieler für Spiele der Verbandswettbewerbe und Vorbereitungsmaßnahmen nach Maßgabe des Verbandes abzustellen.
- (3) Die Heimvereine sind verpflichtet,
- Gegner, neutrale Schiedsrichter und Staffelleiter über eine evtl. Unbespielbarkeit des Platzes zu informieren,
 - die Ergebnisse der Meisterschaftsspiele der Damen und Herren spätestens 30 Min. nach Spielschluß telefonisch an den Sportwart/Staffelleiter oder eine in den Durchführungsbestimmungen benannte Stelle zu melden,
 - den vereinsneutralen Schiedsrichtern rechtzeitig vor dem Spiel den gemäß § 34 Abs. 1 SPO DHB ausgefüllten Spielberichtsbogen und einen an den zuständigen Staffelleiter adressierten und ausreichend frankierten Freiumschlag auszuhändigen,
 - die Spielberichtsbogen aller Meisterschaftsspiele mit vereinseigenen Schiedsrichtern bis spätestens Dienstag nach dem Spiel an die zuständigen Staffelleiter abzuschicken.
- (4) Die mit der Organisation eines Hallenhockeyspieltages beauftragten Vereine sind verpflichtet,
- die Ergebnisse eines Spieltages der Damen und Herren spätestens 30 Min. nach Schluß des letzten Spiels einer Spielklasse geschlossen telefonisch an den Sportwart/Staffelleiter zu melden,

- die Spielberichtsbogen aller Meisterschaftsspiele bis spätestens Dienstag nach dem Spieltag an die zuständigen Staffelleiter abzuschicken, sofern dafür nicht vereinsneutrale Schiedsrichter zuständig sind,
- den Spieltag entsprechend der Auflagen in § 8 zu organisieren.

B. Allgemeine Spielbestimmungen

§ 6 Spielberechtigung

- (1) In Vereinen des BHV sind nur Spieler spielberechtigt, die einen durch eine BHV-Pass-Stelle ausgestellten Spielerpaß besitzen. Anträge auf Ausstellung/Änderung von Spielerpässen gem. § 19 SPO DHB sind an die zuständige Pass-Stelle des BHV zu richten. Dem Antrag muß ein ausreichend freigemachter Rückumschlag beigelegt sein.
- (2) Jugendliche sind nur dann in Mannschaften der Damen und Herren spielberechtigt, wenn sie einen Spielerpass der Erwachsenenaltersklasse besitzen. Einzelheiten regelt SPO DHB § 20 Abs. 2.

§ 7 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

- (1) An Meisterschaftsspielen des BHV dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des BHV sind. Vereine des BHV dürfen im allgemeinen nicht an Meisterschaftsspielen eines anderen Landeshockeyverbandes (LHV) teilnehmen. Auf Antrag eines Vereins kann der BHV-Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (2) Für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der Regionalligen, der Oberligen sowie sonstiger überregionaler Spielklassen gelten die in § 1 Abs. 1 genannten Spielordnungen sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.
- (3) In der untersten Spielklasse der Damen und Herren des BHV kann ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Die Mannschaften werden durchnummeriert. In diesem Fall gilt ein Spieler bereits nach einmaligem Einsatz in einer höheren Mannschaft dort als Stammspieler.
- (4) In der untersten Spielklasse der Herren des BHV dürfen auch gemischte Mannschaften eingesetzt werden. In diesen Mannschaften sind Damen und Herren nur spielberechtigt, wenn sie nicht Stammspieler einer Damen- bzw. Herrenmannschaft einer höheren Spielklasse sind.
- (5) Der Vorstand des BHV kann in Einzelfällen einem Spieler auch die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn die in SPO DHB § 4 Abs. 5 Buchst. h genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Erwachsenenbereich wird die Spielberechtigung für einen zweiten Verein nur erteilt, wenn dieser in der untersten Spielklasse der Damen oder Herren an Meisterschaftsspielen teilnimmt. Eine Änderung des Spielerpasses hinsichtlich der Spielberechtigung für den zweiten Verein ist nicht erforderlich.
- (6) Der Vorstand des BHV kann Vereinen die Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) gestatten, wenn die in SPO DHB § 4 Abs. 5 Buchst. i genannten Voraussetzungen vorliegen. SG dürfen im Damen- und Herrenbereich nur in der untersten Spielklasse an Meisterschaften teilnehmen und nicht aufsteigen. Eine Änderung des Spielerpasses hinsichtlich der Spielberechtigung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

- (7) Der Vorstand des BHV kann auf Antrag eines Vereins, der nur in der Halle an Meisterschaftsspielen teilnimmt, die Wechselfrist zu Beginn der Hallen hockey-Saison verkürzen, wenn die in SPO DHB § 4 Abs. 5 Buchst. k genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 8 Organisation von Hallen hockey-Meisterschaften

- (1) Für jeden Spieltag werden je Halle ein oder nacheinander zu festgelegten Zeiten mehrere Vereine mit der organisatorischen Durchführung der Meisterschaftsspiele beauftragt. Die mit der Organisation beauftragten Vereine sind u.a. verantwortlich für
- Absprache mit dem Hausmeister über den Beginn des Aufbaus,
 - Auf- und Abbau (z.B. Tore, Banden, Spielerbänke),
 - Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Halle,
 - Einhalten des Spielplans,
 - Zeitnahme,
 - Überprüfen der Spielerpässe,
 - Telefonische Durchgabe der Ergebnisse des Spieltages an den Staffelleiter,
 - Übergabe der Halle nach Abschluss der Abbau- und Aufräumarbeiten nach Ende der Veranstaltung,
 - Festhalten evtl. entstandener Schäden und Melden an den Hausmeister und den Staffelleiter.
- (2) Der mit der Organisation beauftragte Verein benennt eine Person (Alter ab 18 Jahre) als Hallenaufsicht und bestimmt weiteres Organisationspersonal (z.B. für Auf- und Abbau, Spielerpasskontrolle, Zeitnahme). Die Hallenaufsicht trägt die Verantwortung für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gegenüber dem eigenen Verein, dem BHV sowie gegenüber dem Verwalter der Halle (z.B. Sportamt, Schule) und dem eingesetzten Hausmeister. Die Hallenaufsicht muß während der Veranstaltung als Ansprechpartner für den Hausmeister verfügbar sein und darf nicht durch sonstige Funktionen (z.B. Zeitnehmer, Spieler, Betreuer) gebunden sein. Die Hallenaufsicht muß sich vor Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister melden. Beim Wechsel der Verantwortlichkeit hat die neue Hallenaufsicht unverzüglich den Hausmeister zu informieren.
- (3) Die Halle muß spätestens 30 Minuten vor Beginn des ersten Spiels offen sein, bei Spielen ab Oberliga aufwärts spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn.
- (4) Für die Organisation von Bundesliga-, Regionalliga- und Oberligaspielen sowie der Spiele der 1.VL Herren ist der jeweils beteiligte Heimverein aus dem Bereich des BHV zuständig. Für Bundesliga- und Regionalligaspielen werden neutrale Zeitnehmer durch den BHV angesetzt.

C. Schiedsrichter – Zeitnehmer

§ 9 Schiedsrichterabstellungen

- (1) An Meisterschaftsspielen der Spielklassen 1. Verbandsliga und höher dürfen nur Vereine teilnehmen, die in der Lage sind, die in SPO DHB § 10 Abs. 2 geforderte Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern abzustellen.
Qualifizierte Schiedsrichter sind solche mit erteilter Lizenz der Kategorien 1 bis 3.

Einzelheiten zu Meldung, Ausbildung, Qualifizierung, Ansetzung und Umbesetzung von Schiedsrichtern werden durch den SRA in den Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im BHV (Schiri-Richtlinien BHV) festgelegt.

- (2) Die dem BHV gemeldeten Schiedsrichter sind verpflichtet, an den durch den Verbandsschiedsrichterwart festgelegten Lehrgängen des Verbandes teilzunehmen und die Ansetzungen für Meisterschaftsspiele wahrzunehmen.
- (3) In den Schiri-Richtlinien des BHV ist festgelegt, welche Schiedsrichterlizenzen für welche Spielklassen erforderlich sind.
- (4) Vor Beginn einer jeden Saison erstellt der Verbandsschiedsrichterwart eine Liste, aus der hervorgeht, welche Schiedsrichter berechtigt sind, Meisterschaftsspiele der einzelnen Spielklassen zu leiten. Diese Liste wird den Vereinen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Saison zugestellt.
- (5) Meisterschaftsspiele der Spielklassen 1. Verbandsliga und höher dürfen nur durch Schiedsrichter geleitet werden, die die entsprechende Schiedsrichterlizenz besitzen.

§ 10 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Vor Beginn einer Meisterschaftssaison wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt,
 - in welchen Spielklassen Meisterschaftsspiele von vereinsneutralen oder vereinseigenen Schiedsrichtern geleitet werden und
 - in welchen Klassen vereinsneutral angesetzte Schiedsrichter Tagegeld und Fahrtkostensersatz erhalten, deren Höhe durch den Vorstand des BHV festgelegt wird.
 Die Schiedsrichterkosten sind durch den Heimverein an die Schiedsrichter nach Spielschluss in bar auszuzahlen. Sie werden nach Ende der Saison innerhalb einer Spielklasse auf alle beteiligten Vereine umgelegt.
- (2) Schiedsrichteransetzungen für die einzelnen Spiele erfolgen im Spielplan und/oder in einem gesonderten Plan durch den Verbandsschiedsrichterwart.

§ 11 Zeitnehmer

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der Bundes- und Regionalliga in der Halle werden durch den BHV 2 neutrale Zeitnehmer angesetzt. Bei Spielen der Oberliga stellen beide Vereine je 1 Zeitnehmer. Verzichtet der Gast auf einen eigenen Zeitnehmer, hat der Heimverein 2 Zeitnehmer zu stellen.
- (2) Bei Meisterschaftsspielen des BHV in der Halle muß mind. 1 Zeitnehmer eingesetzt werden. Dieser ist durch den mit der Organisation der Meisterschaftsspiele beauftragten Verein abzustellen. Gehört der Zeitnehmer einem der am Spiel beteiligten Vereine an, darf der andere Verein einen zweiten Zeitnehmer einsetzen, der dem anderen Zeitnehmer gegenüber gleichberechtigt ist.
- (3) Der zuständige Ausschuss des BHV kann für Spiele von besonderer Bedeutung einen neutralen Verein mit der Zeitnahme beauftragen. Alle Zeitnehmeransetzungen durch den BHV sind für die betroffenen Vereine bindend.

§ 12 Nichtantreten von Schiedsrichtern

Im Feldhockey beträgt die Wartezeit für vereinsneutrale Schiedsrichter in allen Spielklassen der Damen und Herren 30 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartezeit bei Spielen über 2 x 30 Min (1. VL Herren und höher) 15 Minuten, bei Spielen mit geringerer Spieldauer (alle übrigen Klassen) 5 Minuten.

§ 13 Spielberichtsbogen

- (1) Im BHV gelten bei Spielen der Damen und Herren nur die offiziellen Spielberichtsbogen des DHB. Der JgdA kann für den Jugendbereich Ausnahmen bei Turnierspielen zulassen.
- (2) Auf dem Spielberichtsbogen müssen zusätzlich zur Unterschrift der Schiedsrichter deren Namen und Vereinszugehörigkeit in lesbarer Druckschrift vermerkt sein.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen mit vereinsneutralen Schiedsrichtern (z.B. 1.VL He, OL Da/He, RL Da/He, BL Da/He) gilt uneingeschränkt § 31 Abs. 4 SPO DHB. Danach hat die Mannschaft des Heimvereins den Schiedsrichtern vor dem Spiel den gemäß § 34 Abs. 1 SPO DHB ausgefüllten Spielberichtsbogen und einen an den zuständigen Staffelleiter adressierten Freiumschlag auszuhändigen.
- (4) Bei Meisterschaftsspielen mit vereinseigenen Schiedsrichtern (z.B. 1.VL Da, 2. VL He) im Bereich des BHV sind abweichend von der SPO DHB § 31 Abs. 4 die Spielberichtsbogen durch den Heimverein an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Die Spielberichtsbogen sind spätestens am Dienstag nach dem Spiel abzuschicken. Es gilt der Poststempel.
- (5) Die Übermittlung eines Spielberichts Bogens per Fax ersetzt nicht die notwendige Zusendung des Originals per Post.

D. Bremer Meisterschaften der Damen und Herren

§ 14 Spielklassen

- (1) Unterhalb der Bundes-, Regional- und Oberligen werden im Verbandsgebiet Meisterschaftsspiele für Damen und Herren in folgenden Spielklassen ausgetragen:
 - 1. Verbandsliga (1.VL),
 - 2. Verbandsliga (2.VL),
 - 3. Verbandsliga (3.VL),
 - usw.
- (2) Ob eine Seniorinnen- und/oder Seniorenliga gebildet wird, entscheidet der SpA bei Bedarf bzw. Interesse der Vereine. Spieler/ innen dieser Mannschaften dürfen ebenfalls in den übrigen Erwachsenenmannschaften spielen. Einsätze in einer Seniorinnen- bzw. Seniorenliga haben keinen Einfluß auf ein „Festspielen“ als Stammspieler in einer sonstigen Spielklasse.
- (3) Jede Spielklasse des BHV besteht im Allgemeinen aus einer Gruppe mit 6 Mannschaften. Würde die unterste Spielklasse nur aus 4 oder weniger Mannschaften bestehen, kann der SpA eine andere Regelung festlegen. **Gehören einer Gruppe 4 Mannschaften an, wird in einer Dreifachrunde gespielt.**

- (4) Meisterschaftsspiele werden im allgemeinen in jeder Gruppe mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Gehören einer Gruppe mehr oder weniger als 6 Mannschaften an, kann der SpA eine andere Regelung festlegen.
- (5) Eine Mannschaft, die sich erstmals oder nach Unterbrechung wieder an Meisterschaftsspielen beteiligt, wird in die unterste Spielklasse eingestuft. Der SpA kann Ausnahmen festlegen.

§ 15 Auf- und Abstieg

- (1) Der Aufstieg in die bzw. der Abstieg aus den gemeinsamen Spielklassen BHV/NHV ist in der SPO BHV/NHV geregelt. Im allgemeinen nehmen die Meister der 1.VL Damen bzw. Herren an den Relegationsspielen um den Oberligaaufstieg teil oder steigen direkt auf. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an den Relegationsspielen oder den Direktaufstieg oder ist als zweite Mannschaft eines Vereins vom möglichen Aufstieg ausgeschlossen, so rückt an ihre Stelle die nächstfolgende.
- (2) Aus allen Verbandsligen der Damen und Herren steigt im allgemeinen wenigstens der Letztplatzierte der Liga ab, wenn darunter noch eine weitere Spielklasse besteht. Der SpA kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Spielklasse aus weniger als 6 Mannschaften besteht oder aus der darunter liegenden Spielklasse keine Mannschaft der oberen Tabellenhälfte aufsteigen kann oder will. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus oder wird von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Saison ausgeschlossen, gilt sie als Absteiger.
- (3) Gibt es aus einer Oberliga mehr Absteiger in eine 1.VL BHV als Aufsteiger aus einer 1.VL BHV in eine Oberliga, kann es in allen folgenden Verbandsligen weitere Absteiger in die nächstfolgende Spielklasse geben.
- (4) Die Erstplatzierten der 2.VL und folgender Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf, wenn dieser nicht eine weitere Mannschaft des Vereins angehört. Kann oder will eine Mannschaft nicht aufsteigen, so rückt an ihre Stelle die nächstplatzierte.
- (5) Gibt es mehr Aufsteiger aus einer 1.VL BHV in eine Oberliga als Absteiger aus einer Oberliga in eine 1.VL BHV oder beteiligt sich eine Mannschaft in der folgenden Saison nicht mehr an Meisterschaftsspielen, kann es in allen folgenden Verbandsligen weitere Aufsteiger in die nächstfolgende Spielklasse geben.
- (6) Nach Abschluß einer Meisterschaftssaison einschließlich der Aufstiegsspiele aller Ebenen sind die Vereine des BHV umgehend über den Endstand der Meisterschaftsspiele der sie betreffenden Spielklassen einschließlich aller Ab- und Aufstiegsentscheidungen zu unterrichten.

§ 16 Spielplan

- (1) Meisterschaftsspiele werden durch den Sportwart/Staffelleiter zunächst in einem **vorläufigen Spielplan** für ein Wochenende oder einen bestimmten Tag angesetzt. Die Anschlagszeiten werden im allgemeinen nur in der Hallenhockey-Saison oder für den letzten Spieltag der Feldhockey-Saison vorgegeben. Im Grundsatz sollen Meisterschaftsspiele der Damen und Herren am Sonntag stattfinden, damit jugendliche Spieler mit Erwachsenenpaß samstags auch in der MJuA bzw. WJu eingesetzt werden

können. Die Vereine ergänzen bis zu einem festgesetzten Termin den vorläufigen Spielplan um die Anschlagszeiten und können in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Gegner auch Terminänderungen vorschlagen, die dann nach Möglichkeit im **endgültigen Spielplan** berücksichtigt werden. Ist dann der endgültige Spielplan erstellt, sind Spielverlegungen nur noch gemäß Abs. 2 möglich. Eine nachträgliche Änderung der Anschlagszeit ist für Spiele in alleiniger Verantwortung des BHV ohne Genehmigung möglich, wenn die mit Gegner und Schiedsrichtern vereinbarte Anschlagszeit durch den Heimverein spätestens am Vortag telefonisch an den Sportwart /Staffelleiter gemeldet wird.

- (2) Soweit die **Anfangszeiten** der Meisterschaftsspiele nicht im Spielplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest. Er darf sie ohne Zustimmung des Gastvereins an Samstagen nicht früher als 14.00 Uhr und nicht später als 16.00 Uhr, an Sonntagen nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 16.00 Uhr festsetzen; außerdem muss er sie so festsetzen, dass die Spiele unter normalen Witterungsbedingungen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sind.
- (3) Eine **Spielverlegung** auf einen **früheren Termin** ist bei Meisterschaftsspielen mit vereinseigenen Schiedsrichtern in gegenseitigem Einvernehmen und ohne besondere Genehmigung durch den Staffelleiter möglich, wenn dem Sportwart/ Staffelleiter 3 Tage vor dem vereinbarten neuen Termin das Einverständnis der beiden Vereine auf Formblatt gemäß Anlage C vorliegt. Eine Spielverlegung auf einen **späteren Termin** ist nur in begründeten Einzelfällen und mit Einverständnis des Sportwartes/ Staffelleiters zulässig. Der Antrag auf Verlegung auf einen späteren Termin muß dem Sportwart/ Staffelleiter spätestens 7 Tage vor dem bisher angesetzten Termin auf Formblatt gemäß Anlage C vorliegen.
 Wird ein Spiel eigenmächtig verlegt, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.
 Bei überregionalen Meisterschaftsspielen (z.B. gemeinsame Spielklassen BHV/NHV, RL Nord) sind bei Spielverlegungen die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Spielordnung zu beachten.
- (4) Durch **Witterungseinflüsse** ausgefallenen Spiele sind durch die betroffenen Vereine terminlich neu zu vereinbaren. Der neue Spieltermin wird durch den Sportwart/ Staffelleiter auf Vorschlag des Heimvereins neu festgelegt.
- (5) Der **letzte Spieltag** aller Verbandsligen wird im allgemeinen geschlossen auf einen Tag angesetzt. Nachholspiele müssen vorher ausgetragen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sportwart /Staffelleiter.

§ 17 Spieldurchführung

- (1) In allen Spielklassen sind die Spielführer mit einer Armbinde zu kennzeichnen. Rückennummern müssen in der 1. VL Herren sowie in allen überregionalen Spielklassen sowie in den gemeinsamen Spielklassen BHV/NHV getragen werden. Bei Spielen der Vorrunde des Deutschen Hockey-Pokals sind Rückennummern nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.
- (2) Im Feldhockey beträgt die Wartezeit für Mannschaften 30 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartezeit bei Spielen über 2 x 30 Min (1. VL Herren) 15 Minuten, bei Spielen mit geringerer Spieldauer (alle übrigen Klassen) 5 Minuten.

- (3) Eine Mannschaft, die im Erwachsenenbereich in einer Saison zum zweiten Mal zu einem Meisterschaftsspiel bzw. zu einem Spieltag im Hallenhockey nicht angetreten ist bzw. abgesagt hat, ist von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen. Der Verzicht auf die Punkte vor Spielbeginn und die Austragung eines Freundschaftsspiels am angesetzten Spieltag ist zulässig.
- (4) Meisterschaftsspiele der Damen und Herren im Hallenhockey gelten stets als Einzelspiele, auch wenn mehrere Spiele an einem Spieltag ausgetragen werden. Für jedes Spiel ist ein eigener Spielberichtsbogen auszufüllen.

E. Bremer Meisterschaften der Jugend

§ 18 Austragungsmodus

- (1) Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen werden im allgemeinen in 2 Leistungsgruppen (Meisterschafts- und Pokalrunde) ausgetragen. In den unteren Altersklassen können Groß- und Kleinfeld-Gruppen gebildet werden.
- (2) Der Austragungsmodus der Spiele in den einzelnen Altersklassen richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Eine Spielgemeinschaft mit dem NHV in einzelnen Altersklassen wird angestrebt.
- (3) Einzelheiten der Durchführung aller Meisterschaftsspiele im Jugendbereich regelt der Jugendausschuß und erläßt hierzu Durchführungsbestimmungen.

F. Bremer Hockey-Pokal

§ 19 Austragungsmodus – Teilnahme

- (1) Bei Damen und Herren werden im Feldhockey Spiele um den Bremer Hockey-Pokal ausgetragen. Die Spiele um den Bremer Hockey-Pokal eines Jahres gelten zugleich als Vorrunde und Qualifikation für die im nächsten Jahr ausgetragene Hauptrunde des Deutschen Hockey-Pokals.
- (2) Die Teilnahme am Pokalwettbewerb ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt ist jeder Verein des BHV mit je einer Damen- und Herrenmannschaft.
- (3) Falls nicht genügend Mannschaften des BHV gemeldet werden, wird eine Vorrunde in Spielgemeinschaft mit einem anderen Landesverband durchgeführt. In diesem Fall gilt die Mannschaft des BHV, die in diesem Wettbewerb am weitesten kommt, als Bremer Pokalsieger. Scheiden die letzten beiden oder mehrere Vereine des BHV in gleicher Runde aus, werden gegebenenfalls ein oder mehrere Entscheidungsspiele durchgeführt.
- (4) Der Bremer Pokalsieger und gegebenenfalls der Zweitplatzierte ist für die Hauptrunde des Deutschen Hockey-Pokals im folgenden Jahr qualifiziert. Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme, ist der Nächstplatzierte spielberechtigt. Gegebenenfalls wird der Teilnehmer durch ein Entscheidungsspiel ermittelt.

§ 20 Durchführungsbestimmungen

- (1) Für die Durchführung der Spiele um den Bremer Hockey-Pokal gelten grundsätzlich die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Spiele um den Deutschen Hockey-Pokal gemäß SPO DHB Anhang 5.
- (2) Für die Spiele um den Bremer Hockey-Pokal gelten folgende Zusatzbestimmungen:
 - Die Spielpaarungen werden ausgelost. Hierbei bilden alle Vereine bei Damen bzw. Herren nur eine Gruppe. In der Regel werden die Spielpaarungen bis hin zum Endspiel ausgelost und geschlossen bekannt gegeben.
 - Die letztmöglichen Spieltermine einer Runde werden im Spielplan festgelegt. Dieser Termin ist gültig, wenn die Vereine ein Pokalspiel nicht in gegenseitigem Einvernehmen vorziehen. Die vereinbarten Anschlagszeiten sind unverzüglich an den Staffelleiter und den Verbandsschiedsrichterwart zu melden.
 - Heimrecht hat die Mannschaft der niedrigeren Spielklasse, bei gleichklassigen die erstgeloste Mannschaft. Das Heimrecht kann in gegenseitigem Einvernehmen getauscht werden. Bei Unbespielbarkeit eines Platzes kann der Staffelleiter das Spiel auch auf einem anderen Platz ansetzen.
 - Der Heimverein stellt seinen Platz kostenlos zur Verfügung und trägt die Schiedsrichterkosten. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten.
 - Im Grundsatz werden für Pokalspiele vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt. Ausnahmen legt der SRA fest.
 - Der Bremer Pokalsieger erhält einen Wanderpokal. Er hat auf diesem bis zum Pokalendspiel des nächsten Jahres eine entsprechende Gravur gemäß Vorlage anbringen zu lassen.

G. Strafen – Einsprüche – Rechtsmittel

§ 21 Strafen

- (1) Bei Verstößen der Vereine oder Spielgemeinschaften gegen die Bestimmungen der SPO DHB oder gegen diese SpO BHV gilt § 51 SPO DHB entsprechend mit den im Strafgeldkatalog des BHV gemäß Anlage A festgelegten Abweichungen und Ergänzungen.
- (2) Das zuständige Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses, im allgemeinen der Schiedsrichterwart oder der Staffelleiter, verhängt gegen Vereine bei Verstößen des Vereins, seiner Mannschaften, Schiedsrichter oder Zeitnehmer Strafen gemäß § 51 SPO DHB bzw. Strafgeldkatalog des BHV (Anlage A). Spielt eine Mannschaft in der Bundes-, Regional-, Oberliga oder einer sonstigen gemeinsamen Spielklasse BHV/NHV, gelten in erster Linie die Strafgeldkataloge der entsprechenden Spielordnungen.
- (3) Das zuständige Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses leitet dem betroffenen Verein spätestens 4 Wochen (Poststempel) nach dem Vorfall einen schriftlichen Bescheid über die von ihm verhängte Strafe zu (Muster Anlage B). Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und gilt spätestens am 3. Tag nach Absendung als zugegangen. Schatzmeister und Vors. des ZA erhalten je eine Kopie des Bescheides.
- (4) Geldstrafen werden nach Rechtskraft des Bescheides durch den Schatzmeister eingezogen, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt. Liegt keine Einzugsermächtigung

vor, hat der betroffene Verein den Geldbetrag spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Strafgeldbescheides auf das Konto des BHV zu überweisen.

§ 22 Einsprüche

- (1) Ein **Einspruch** gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels im alleinigen Verantwortungsbereich des BHV **gemäß SPO DHB § 52** ist beim zuständigen Staffelleiter oder bei Meisterschaftsturnieren im Jugendbereich beim Turnierausschuss bzw. Turnierleiter einzulegen und schriftlich zu begründen. Bei Einsprüchen im überregionalen Bereich gelten die Bestimmungen der jeweiligen Spielordnung.
- (2) Die Einspruchsgebühr beträgt im Verantwortungsbereich des BHV 200 DM bei Einzelspielen bzw. 100 DM bei Spielen innerhalb eines Meisterschaftsturniers.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Zuständige Ausschuss (ZA).

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die der Vorstand oder ein Ausschuss des BHV (auch der Zuständige Ausschuss) nach den Bestimmungen dieser SpO getroffen hat, steht den Betroffenen der **Rechtsweg** nach der Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB) **zum Verbandsschiedsgericht (VSG) des BHV** zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. Dem Einspruch muß eine Kopie der angefochtenen Entscheidung beigefügt werden. Andernfalls kann das Verbandsschiedsgericht den Einspruch als unzulässig verwerfen. Zu Einzelheiten hinsichtlich Frist und Form von Anträgen an das VSG siehe § 4 SGO DHB.
- (2) Gegen andere als die in Abs. 1 genannten und nach dieser SpO getroffenen Entscheidungen ist die **Beschwerde beim Zuständigen Ausschuss** statthaft, sofern die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. Beschwerden müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Sportwart bzw. beim Jugendwart eingegangen sein. Bei **Beschwerden gegen Strafgeldbescheide** ist eine Kopie der Beschwerde an den Schatzmeister zu senden.

H. Schlußbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese SpO wurde am 16.09.1999 durch den Vorstand des BHV beschlossen und tritt am **01.11.1999** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige ab 01.08.1992 gültige Fassung der SpO BHV. **Diese SPO wurde durch den Vorstand am 10.03.2016 geändert.**

Der **Strafgeldkatalog** (Anlage A) wurde bereits am 15.05.1999 auf dem ordentlichen Verbandstag des BHV beschlossen **und auf dem Verbandstag am 18.04.2016 geändert.**

§ 25 Änderungen und Ergänzungen

Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser SpO BHV werden durch den Vorstand des BHV erlassen und herausgegeben. Änderungen des Strafgeldkatalogs bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.